



## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der HochsauerlandEnergie GmbH (HE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034).

### 1. Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die HochsauerlandEnergie GmbH (HE) kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der HochsauerlandEnergie GmbH (HE) mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der HE mit, so ist die HE berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGKV bei der HE, hat dies schriftlich zu erfolgen.

### 2. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Kalenderjahres zum 31.12. mit der Jahresrechnung. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an HE mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 12,00 Euro in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an HE spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. HE informiert den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber HE geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen HE 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist HE berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen. Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels SEPA-Basislastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

### 3. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der HE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung/Sperrandrohung <sup>1)</sup>	5,00 €
Telefoninkasso / Vor-Ort-Inkasso vor Beauftragung der Unterbrechung	20,00 €
Vor-Ort-Inkasso bei Versuch der Unterbrechung	30,00 €
Rücknahme des Sperrauftrages	25,00 €
Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung	60,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit inkl. USt.	95,00 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Telefoninkasso: Bei dem Telefoninkasso werden fällige Rechnungen oder Abschläge telefonisch angemahnt. Zusätzlich wird erörtert, wie ausstehende Zahlungen beglichen werden können. Diese Verständigung soll helfen, gemeinsam mit dem Kunden eine Lösung zu erarbeiten, um eine Sperrung zu vermeiden.

Vor-Ort-Inkasso:

Bei dem Vor-Ort-Inkasso wird versucht, die Forderung einzutreiben, um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Rücknahme des Sperrauftrages:

Der Kunde erhält drei Tage vor der Sperrung eine Sperrankündigung. Mit Hinterlegung dieser Sperrankündigung wird beim Netzbetreiber die Sperrung beauftragt. Zahlt der Kunde noch am Tag vor der Sperrung, wird der Sperrauftrag storniert. Den administrativen Aufwand durch diesen Storno stellt der Verteilnetzbetreiber der HE in Rechnung. Diese Kosten werden an den Kunden weitergegeben.

3.3 Die HE behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.4 Der Kunde hat der HE anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

### 4. Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 2 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 3 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zum 01.01.2019: 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung/Sperrandrohung, Telefoninkasso, Vor-Ort-Inkasso, Rücknahme des Sperrauftrages) und Versuch der Unterbrechung/ Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

### 6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>1)</sup> Enthalten sind unter anderem Porto- und Materialkosten, Druckkosten, Verzugszinsen.



## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der HochsauerlandEnergie GmbH zur Grund- und Ersatzversorgung für Strom

<b><u>Haushalts-/Gewerbestrom</u></b>		<b><i>Ihr Endpreis inkl. 19 % MwSt.</i></b>	
<b>Verbrauchspreis</b>	24,10 Cent / kWh (netto)	-	<b>28,68 Cent / kWh (brutto)</b>

  

<b><u>Wärmestrom</u></b>		<b><i>Ihr Endpreis inkl. 19 % MwSt.</i></b>	
<b>Verbrauchspreis</b>	17,63 Cent / kWh (netto)	-	<b>20,98 Cent / kWh (brutto)</b>

  

<b><u>Grundpreis</u></b>		<b><i>Ihr Endpreis inkl. 19 % MwSt.</i></b>	
<b>Eintarifzähler</b>	96,64 Euro / Jahr (netto)	-	<b>115,00 Euro / Jahr (brutto)</b>
<b>Zweitartifizähler</b>	128,15 Euro / Jahr (netto)	-	<b>152,50 Euro / Jahr (brutto)</b>

Der Grundpreis gilt je Zähler.

In den Verbrauchspreisen pro kWh sind u.a. folgende gesetzliche Abgaben enthalten:

- Konzessionsabgabe (bis 25.000 Einwohner): 1,32 Cent
- Stromsteuer: 2,05 Cent
- EEG-Umlage: 6,756 Cent
- KWKG-Umlage: 0,226 Cent
- §19 StromNEV-Umlage: 0,358 Cent
- Offshore Netzzumlage: 0,416 Cent
- Abschaltbare Lasten-Umlage: 0,007 Cent

Gültig ab dem 01. Januar 2020

Die im Verbrauchs- und Grundpreis beinhalteten Netzentgelte finden Sie auf den Internetseiten Ihres zuständigen Netzbetreibers.

**Alle Informationen zur StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen sind auch auf unserer Internetseite [www.hochsauerlandenergie.de](http://www.hochsauerlandenergie.de) und in unseren Kundencentern verfügbar.**  
 Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gelten gesonderte Vereinbarungen.

### Stromkennzeichnung:

